

Fernwärme- und Fernkälteleitungsausbaugesetz

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich

Allgemeines

Im Ministerrat vom 7.5.2008 wurde der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit beauftragt, ein Leitungsausbaugesetz für Fernwärme und Fernkälte auszuarbeiten. Ab 1.1.2009 soll mit einem jährlichen Fördervolumen von maximal 60 Millionen Euro eine dauerhafte Emissionsreduktion von bis zu 3 Millionen Tonnen CO₂ erreicht werden.

Ziel des Gesetzes ist, das bestehende Energie- und CO₂-Einsparpotenzial zu nutzen. Dabei soll insbesondere der auf Energiekonzepten basierende Leitungsausbau forciert werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt den Grundansatz eines Fördergesetzes für Fern- und Nahwärme sowie Fern- und Nahkälte mit der Intention der CO₂- und Primärenergieträgereinsparung grundsätzlich.

Die Finanzierung aus dem allgemeinen Budget ist dabei essentiell. Im Hinblick auf die mehrjährigen Geltung des Gesetzes erscheint uns die vorgesehene Dotation von 60 Mio € p.a. auch nicht zu knapp bemessen.

Im Einzelnen sehen wir drei förderwürdige Bereiche:

- Fernwärme,
- Nahwärme und
- innerbetriebliche Wärmeverwertung (Analoges gilt für Kälte)

Aus Sicht der WKÖ sollte ein Fördergesetz, das mit dem Klimaschutzziel argumentiert wird, jedenfalls jene Bereiche, die den größten CO₂-Einsparungseffekt bringen, nämlich die interne Nutzung sowie die Nahwärmenetze berücksichtigen.

Um langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten erscheint uns der Förderzeitraum von 10 Jahren sinnvoll.

Eine kumulative Förderung von Fernwärmeausbauprojekten, Infrastrukturleitungen und Infrastrukturanlagen ist sicherzustellen.

Die Konzentration auf einige wenige Großprojekte ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, ebenso wenig regionale Aufschlüsselungen. Stattdessen wäre eine Steuerung über den Einsparungseffekt (CO₂, Energie) zu bevorzugen.

Jedenfalls muss eine Prüfung der Vereinbarkeit dieses Fördergesetzes mit EU-Beihilfenrecht aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgen.

Als Abwicklungsstelle würde die WKÖ in Analogie zur Investitionsförderung nach Ökostromgesetz, jetzt auch KWK-Gesetz, der Ökostromabwicklungsstelle OeMAG den Vorzug geben.

Die Wirtschaftskammer Österreich wurde bereits in den Entstehungsprozess des Gesetzesentwurfes eingebunden. Einige der von uns vorgeschlagenen Änderungen wurden bereits in den Begutachtungsentwurf übernommen.

Nachstehend jene Punkte die aus Sicht der WKÖ einer Anpassung bedürfen.

Zu den Bestimmungen im Detail

§ 1 Abs. 2 Ziele

Diese Regelung sieht vor, den zusätzlichen Ausbau von Wärme- und Kältenetzen nur dann zu fördern, wenn die zusätzliche Erzeugung nachweislich zu weniger Primärenergieeinsatz führt und weniger CO₂-Emissionen verursacht werden, als durch die ersetzten Wärme- bzw. Kälteanlagen verursacht würden. Daraus könnte abgeleitet werden, dass die Förderung nur für den Ersatz bestehender Wärme- oder Kälteanlagen durch neue Leitungssysteme möglich ist. Gerade bei neuen Projekten, wie beispielsweise bei neuen Wohnsiedlungen oder Gewerbeparks, wo es noch keine Einzelanlagen zur Wärmeerzeugung gibt, ist der Einsatz von Fernwärme oder Fernkälte besonders attraktiv. In der Regelung sollte daher klargestellt werden, dass nicht nur bestehende Objekte, sondern auch neue Anlagen gefördert werden können.

Die Errichtung der Infrastrukturen für die Nutzung leitungsgebundener Energieträger ist mit erheblichen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden. Es ist daher sicherzustellen, dass durch die Förderung keine Investitionen in parallele Leitungsnetze wie zB Nahwärmenetze in einem bereits mit Erdgas versorgten Gebiet ausgelöst werden. Parallele Leitungsnetze würden

gesamtwirtschaftlich nur zu einer unwesentlichen Verringerung der CO₂-Emissionen bei hohem Kapitaleinsatz führen.

Dem § 1 sollte daher eine zusätzliche Regelung angefügt werden, wonach kein Konkurrenzverhältnis zu bestehenden leitungsgebundenen Energieversorgungsanlagen im künftigen Versorgungsgebiet geschaffen werden darf, sollte die Wärme ausschließlich aus Kesselanlagen ohne nachgeschaltete Stromerzeugung kommen.

§ 1 Abs 1 Z 6

Soweit kleinräumige bzw. regionale (gemeint lokale) Wärmeversorgungen im ländlichen Raum auf Basis erneuerbarer Energieträger durch die betriebliche Umweltförderung im Inland gefördert werden, sind diese im gegenständlichem Gesetz nicht zu berücksichtigen.

§ 1 Abs 2

Die bestehende Formulierung zielt nur auf die Substitution des Bestandes an Wärme- und Kälteanlagen ab, nicht jedoch auf den Anschluss von Neubauten. Um hier keine unbeabsichtigte Beschränkung zu bewirken, sollte der letzte Satz des Abs 2 wie folgt lauten:

*„... weniger CO₂ Emissionen verursacht, als durch die ersetzten **beziehungsweise alternativen** Wärme- bzw. Kälteanlagen verursacht würden.“*

§ 2 Anwendungsbereich

Die innerbetriebliche Nutzung von Abwärme ist ebenso wie Anlagen auf Basis Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm von der Förderung ausgenommen. Für diese Anlagen ist – so wie bisher – eine Unterstützung nach dem Umweltförderungsgesetz vorgesehen. Diese Förderung können allerdings nur Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer maximalen Engpassleistung von 2 Megawatt, die mit Erdgas oder Flüssiggas betrieben werden, in Anspruch nehmen. Die Nutzung der betrieblichen Abwärme sollte daher nicht generell von der Förderung nach dem Fernwärmeausbaugesetz ausgeschlossen werden.

§ 2 Abs 1

Der Entwurf sollte jedenfalls auf die Problematik von rückwirkenden Förderungen beihilferechtlich geprüft werden.

§ 2 Abs 2

Vor dem Hintergrund der in den Erläuterungen zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf getroffenen Aussagen zur Zielsetzung des Gesetzes, nämlich das bestehende Energie- und CO₂-Einsparungspotenzial zu nutzen, und durch einen forcierten Leitungsausbau auch die Einbindung von erneuerbaren Energieträgern zu verstärken, erscheint der geplante Anwendungsbereich des Gesetzes als widersprüchlich.

Im Sinne der Rechtssicherheit muss jedenfalls durch die Formulierung im Gesetz eine klare Abgrenzung zur UFI gegeben sein.

§ 2 Abs 2 Z1

„Vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind:

1. Fernwärme- [und Fernkälteanlagen und] -netze, soweit diese ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden.“...

Diese Formulierung ist unbedingt zu präzisieren, es gibt Fernwärme- und Fernkälteanlagen und -netze, die auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, zur Abdeckung der Leistungsspitzen und von Ausfallsreserven meist Kessel mit Erdgas oder Heizöl benötigen. Es wird vorgeschlagen den Begriff „*ausschließlich*“ durch „*vorwiegend*“ zu ersetzen und zu Ergänzen, dass sich die Definition nicht auf Spitzen- bzw. Ausfallskessel bezieht.

§ 2 Abs 2 Z2

Solange die innerbetriebliche Abwärmenutzung keiner gleichwertigen Förderung (50vH in belasteten Gebieten nach IGL) unterliegt, kann diesem Ausnahmetatbestand nicht zugestimmt werden und somit muss diese Ziffer gestrichen werden.

§ 2 Abs 2 Z 1 a

Der Begriff „*Infrastrukturleitung*“ ist im Entwurf nicht definiert und ist zu ersetzen: Gemeint ist hier die Anschlussleitung, daher muss der Begriff „*Infrastrukturleitung*“ durch den Begriff „*Anschlussleitung*“ ersetzt werden.

Vorschlag für § 3 Z 12 neu: *Anschlussleitungen sind Leitungen zu zentralen Wärme- oder Kältequellen, sowie Verbindungsleitungen zwischen zwei Netzteilen.*

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die Belieferung eines einzelnen Großkunden mit Wärme oder Kälte ist oft effektiver als die

Versorgung einer ganzen Siedlung. Die im § 4 Abs. 2 Z.1a) vorgesehene Einschränkung der Förderung auf „mindestens zwei Endverbraucher“ bzw. der Ausschluss von „konzernmäßig verbundenen Unternehmen“ ist daher sachlich nicht gerechtfertigt. Energietechnisch und klimapolitisch ist es unerheblich, ob Projekte innerhalb oder außerhalb von Konzernen realisiert werden.

Im § 3 sind daher die Definitionen für Fernwärme gemäß Z. 2 und für Fernkälte und Z. 5 entsprechend anzupassen.

§ 3 Z 2

Die Förderung von Fernwärme- bzw. Kälte sollte die Reduktion der CO₂-Emissionen und Steigerung von Energieeffizienz zum Ziel und Zweck haben. Es ist daher völlig irrelevant ob die Wärme oder Kälte privat, öffentlich oder eben industriell, einem oder mehreren genutzt wird.

Der Absatz sollte im Sinne der Gleichbehandlung und der Energieeffizienz lauten:

2. „Fernwärme“ *thermische Energie, die in einem wärmegeprägten Rohrsystem von zumindest einer zentralen Wärmequelle **zu einem oder mehreren** Endverbrauchern transportiert wird;*

§ 3 Z 3

Hier sollte die Begriffsbestimmung wie folgt ergänzt werden:

„Fernwärmeausbauprojekt“ *die Summe von geplanten Investitionen in die zu einem System gehörenden Fernwärmeleitungen oder Fernwärmeverteilanlagen, die zur Ausschöpfung **oder Erweiterung** des in einem Versorgungsgebiet wirtschaftlich ausbaubaren Fernwärmeversorgungspotentials führen,...*“

§ 3 Z 4

Der letzte Satz: "Der Wärmetauscher ... ist Bestandteil des Hausanschlusses;" sollte ersetzt werden durch: "Die Übergabestation ist Bestandteil des Hausanschlusses".

§ 3 Z 5

Hier wird für Kälteausbauprojekte eine Kälteleistung von mehr als 1 MW definiert. Dies erscheint sehr hoch, da Kälteprojekte bei Einzelprojekten sehr oft unter 1 MW Leistung liegen. Es wird vorgeschlagen, die **Kälteleistung nicht zu begrenzen**. Weiters ist zu präzisieren, dass Kälteprojekte nicht nur Projekte in Zusammenhang mit Kälteleitungen sind, sondern auch Kältezentralen einzelner Objekte. Diese Maßnahme trägt ebenfalls zur Reduktion des Strombedarfes bei.

§ 3 Z 7

Definition: "Infrastrukturanlagen" - diese Definition sollte zum besseren Verständnis detaillierter aufgegliedert sowie erweitert werden:

„Infrastrukturanlagen“ *sind Infrastrukturleitungen und maschinentechnische Anlagen für die Infrastruktur:*

- „Infrastrukturleitungen“ *sind Leitungen mit einer Transportkapazität von mehr als 1 MW thermischer Nennlast.*
- „Maschinentechnische Anlagen für die Infrastruktur“ *sind Wärmetauscher in Wärmeerzeugungsanlagen, Pumpstationen, Speicher, Kältezentralen inklusive Kältespeicher und Rückkühlanlagen, Übergabestationen, Warmwasserstationen und Hausleitungsinstallationen bei einem nachträglichen und neuen Anschluss von Gebäuden. Nicht umfasst sind Wärmeerzeugungsanlagen.“*

§ 3 Z 10

"Leitungsanlage" zu einer Leitungsanlage zählt insbesondere auch der Hausanschluss nach Z 4 (d.h. die Fernwärmeübergabestation ist Bestandteil der Leitungsanlage).

§ 3 Z 12 (neu)

„Anschlussleitungen“ *sind Leitungen zur zentralen Wärme- oder Kältequellen, sowie Verbindungsleitungen zwischen zwei Netzteilen.* (vgl. §2 Abs 2 Z 1 a)

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

Die Förderungsvoraussetzungen in § 4 zielen nach wie vor ausschließlich auf Fernwärme ab, ohne die innerbetriebliche Abwärmenutzung zu berücksichtigen. Die Einschränkung auf Fernwärme zieht sich durch den gesamten § 4 (Fernwärmeprojekte, Endverbraucher etc.) und sollte so abgeändert werden, dass auch die Nutzung industrieller Abwärme gefördert werden kann.

Zusätzlich sollte in die Förderungsvoraussetzungen aufgenommen werden, dass das neue Fernwärmeprojekt keine bestehenden leitungsgebundenen Erdgas- oder Fernwärmenetze konkurrenziert. Ausnahmen könnten für den Fall vorgesehen werden, dass die Anschlussdichte für die geplante Anlage mindestens ein Kilowatt je Laufmeter Leitungslänge beträgt.

§ 4 Abs 2 Z1a

Der Absatz führt an, dass Voraussetzungen für eine Förderung der Anschluss von zumindest zwei Endverbrauchern an ein Projekt und keine konzernmäßige Verbundenheit mit dem Fernwärmeunternehmen sei.

Diese Voraussetzungen sind nicht nachvollziehbar und gehen an dem Ziel der Förderung sowie einer Gleichbehandlung von Maßnahmen mit gleicher Wirkung vorbei. Ziel ist das Energie und CO₂ Einsparungspotential zu nutzen; somit ist es völlig irrelevant ob die Wärme oder Kälte privat, öffentlich oder eben industriell genutzt wird. Auch eine Nutzung von Abwärme durch einen Großverbraucher sorgt für eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes und eine höhere Energieeffizienz, egal ob in einem oder außerhalb und muss von der Förderung umfasst sein.

Dementsprechend fordern wir eine Streichung der § 4 Abs 2 Z1a.

§ 4 Abs 2 Z1b

Der Absatz scheint problematisch, da auf KWK oder Kessel abgestellt wird - also anders anfallende Abwärme nicht erfasst wird. Allerdings wird seitens der Industrie seit vielen Jahren Abwärme aus Kühlwasserkreisläufen von Öfen in Fernwärmenetze ausgekoppelt.

Deshalb fordern wir einen allgemeineren Ansatz, um andere und nicht bedachte Wärme-(Kälte) - quellen nicht auszuschließen.

§ 4 Abs 5

Der Begriff „*Fernwärmeanschlussgebiet*“ ist zu definieren.

Bei "Neuprojekten" ist ein bisher noch nicht mit Fernwärme erschlossenes Gebiet jedenfalls noch nicht als "Fernwärmeanschlussgebiet" ausgewiesen. Dies geschieht eventuell im Zuge der Aufschließung meist aber erst danach - insbesondere bei Widerstände von Mitbewerbern. Ein Mitbewerber kann daher jedes Projekt verhindern bzw. massiv beeinflussen, wenn als Fördervoraussetzung der Bestand eines Fernwärmeanschlussgebietes vorausgesetzt wird. Dass ein aufgeschlossenes Gebiet im Nachhinein als Fernwärmeanschlussgebiet beschlossen werden muss, ist zu unterstützen.

Daher sollte dieser Punkt wie folgt zu formulieren:

... "Die Gewährung einer Förderung kann daran geknüpft sein, dass das Gebiet in dem das Vorhaben zum Tragen kommt eine Mindestanschlussdichte von 0,6 kW pro Trassenmeter aufweist. Sanierungsgebiete gemäß § 2 Abs. 8 IG-L erfüllen jedenfalls die Fördervoraussetzungen."

§ 5 Art der Förderung

§ 5 Abs 2

Gemäß § 6 Abs 2 Z 1 bis 3 kann die Förderung unter bestimmten Voraussetzungen 35 vH bzw. 50 vH der gesamten Investitionskosten betragen. Damit stehen die Bestimmungen des § 5 Abs 2 in Widerspruch zu den Regelungen des § 6 Abs 2 Ziffer 1 bis 3. Die unter § 5 angeführten 30% sollten auf 35% angeglichen werden. Eine Ergänzung in Bezug auf die Förderhöhe in Sanierungsgebieten von 50% sollte aufgenommen werden.

§ 6 Fördertatbestände

Die Höhe der Förderung ist sowohl für Fernwärmeausbauprojekte als auch für Infrastrukturleitungen und für Infrastrukturanlagen mit jeweils höchstens Euro 200.000 je Megawatt begrenzt. Die Förderung ist kumulativ zu gewähren, wenn ein Fernwärmeausbauprojekt zwei oder drei dieser Investitionen umfasst. Damit können bei Ausschöpfung der Höchstgrenze von Euro 600.000 je Megawatt und einem geplanten jährlichen Budget von 60 Millionen Euro nur etwa 100 Megawatt an zusätzlichen Fernwärmeprojekten initiiert werden. Dies entspricht nur etwa zwei Prozent der derzeit österreichweit ausgebauten Fernwärme.

Eine Reihung der einzelnen Projekte nach Effizienzkriterien wie z.B. den spezifischen Kosten der CO₂-Reduktion wird für die Vergabe der Fördermittel dringend angeraten.

Fernkälte ist in dieser Bestimmung teilweise nicht erwähnt (insbesondere nicht im Abs 3). Sofern es keinen klaren Grund für eine differenzierte Regelung gibt, sollten die Regelungen für Fernwärme durchgängig auch für Fernkälte gelten.

§ 6 Abs. 2 Z 1

Was unter einem „*erheblichen Beitrag*“ zu verstehen ist, bleibt unklar. In Hinblick auf die Rechtssicherheit erscheint es jedoch erforderlich, eine exakte Definition diesbezüglich vorzunehmen, da anderenfalls auch Sachverständige in einem Gutachten nicht festlegen können, ob ein erheblicher Beitrag vorliegt oder nicht. Weiters sollte ergänzt werden, dass auch die Einsparung von Strom eine Einsparung von Luftschadstoffen mit sich bringt.

Um Sanierungsgebiete mit besonderer Belastung mit einem höheren Prozentsatz zu fördern , sollte § 6 Abs. 2 Z 1, 2. Satz wie folgt geändert werden:

„Bei Fernwärmeausbauprojekten in Sanierungsgebieten gem. § 2 Abs 8 IG-L beträgt die Förderung jedenfalls 35% vH. Wird dadurch jedoch ein Beitrag zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen in Sanierungsgebieten, die gegenüber anderen besonders belastet sind geleistet, 50 vH der gesamten Investitionskosten,...“

§ 6 Abs. 2 Z 3

Der Wortlaut verweist unrichtiger Weise auf § 5, wobei davon auszugehen ist, dass § 6 gemeint ist. Es könnte daher gleich lautend wie bei § 6 Abs 2 Z 2 auf einen Verweis auf einen Paragraphen verzichtet werden, weil dadurch klar gestellt ist, dass § 6 gemeint ist.

§ 6 Abs 5

Die Formulierung dieses Absatzes erscheint intransparent. Die vorgenommenen Definitionen sollten noch präzisiert werden.

In der Praxis sind die operativen Gewinne bzw. Kosteneinsparungen und dergleichen entweder nicht oder nur mit erheblichem Aufwand sowohl für den Förderungswerber als auch für die Abwicklungsstelle zu ermitteln. Darüber hinaus besteht ein derart breites Spektrum zur Ermittlung solcher Kostenfaktoren, dass praktisch jedes Ergebnis darstellbar ist. Die Streichung dieses Absatzes ist daher sinnvoll.

§ 8 Abwicklung der Förderung

Im **§ 8 Abs 3 erster Satz** sollte unbedingt klargestellt werden, dass sich die Wortfolge „36 Monate danach“ auf den Baubeginn (und nicht auf den Zeitpunkt der Förderzusage) bezieht. Die derzeitige Wortwahl könnte so verstanden werden, dass das jeweilige Vorhaben spätestens 36 Monate nach der Förderzusage abzuschließen ist, was im Einzelfall zeitlich unrealistisch sein kann.

§ 10 Abwicklung der Förderung

Gemäß § 10 Abs. 2 Z. 11 muss das Förderansuchen auch Angaben über den vom Projekt erreichten Primärenergiefaktor enthalten. Das Berechnungsschema des Primärenergiefaktors war in früheren Entwürfen in einer eigenen „Anlage 1“ enthalten. Im gegenständlichen Gesetzentwurf fehlt dieses Bewertungsschema. Im Gesetz sollten jedenfalls ambitionierte Kriterien für eine effiziente Verwendung der eingesetzten Brennstoffe – auch für Biomasse – vorgegeben werden. Bei der Bewertung von Erdöl und Erdgas sind die tatsächlich von den Energieträgern verursachten Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen.

Auch im § 10 wurde – wohl versehentlich – teilweise auf die Fernkälte vergessen (etwa in Abs 2 Z 1 und 2).

§ 10 Abs 2

Die Ansuchen gemäß Z 1-19 sind sehr aufwändig, sowohl für den Ansuchenden als auch für die Überprüfung durch die Förderstelle. Eine Vereinfachung sollte angestrebt werden.

§ 10 Abs 2 Z 9

Diese Regelung sollte gestrichen werden und durch folgenden Punkt ersetzt werden, der bereits bei der Förderung von Biomasseprojekten erfolgreich eingesetzt wird:

Die Wirtschaftlichkeit eines Fernwärme- bzw. Fernkälteausbauprojektes kann dadurch sichergestellt werden, dass eine Mindestdichte (z.B. mindestens 0,6 kW/lfm Trasse siehe Biomasseprojekte) vorgeschrieben wird.

Diese Mindestanschlussdichte ist ein geeignetes Maß, um die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

§ 10 Abs 2 Z 12

Der Begriff „sensitiver Energieträger“ findet keine ausreichende Erklärung (weder rechtlich noch technisch/wirtschaftlich) und sollte demnach klar definiert werden.

§ 10 Abs 2 Z 14

Die im Entwurf vorgesehene Regelung lässt dem Ziviltechniker einen allzu großen Berechnungs- bzw. Darstellungsspielraum in Bezug auf einzelne Projekte. Hier sollte ergänzt werden, dass diese Berechnung neben dem im Gesetz bereits vorgesehenen Ziviltechniker auch von einem gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen aus den Fachgebieten Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Druckbehälter, Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen durchgeführt werden kann.

Im Sinne einer Gleichbehandlung von Projektwerbern ist es weiters erforderlich, entsprechende Berechnungsmethoden zu normieren. Es bietet sich diesbezüglich z.B. ein Verweis auf die ÖNorm EN 15316-4-5 an.

Ohne entsprechend klarem und einheitlichem Regulativ wird es den Ziviltechnikern überlassen, ein Projekt positiv darzustellen oder nicht.

§ 10 Abs 2 Z 15

Hier sollte auch das Ausmaß der Einsparung an elektrischer Energie angeführt werden, da durch eine möglichst große Einsparung an Strom indirekt ebenfalls ein wichtiger Beitrag zur Reduktion von Luftschadstoffen geleistet wird.

§ 12 Bedingungen und Auflagen

§ 12 Abs 2

...."Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Beihilfe sowie der erzielte Erfolg und eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein."

Hier besteht das gleiche Problem wie bei der Regelung in § 10 Z 9: „Infrastrukturleitungen“ sind oft keine Einnahmen zuzuschreiben, da sie erst die Voraussetzungen für den weiteren Fernwärmeausbau schaffen.

§ 12 Abs 3

Diese Bestimmung ist dahin gehend zu ergänzen, dass bei dokumentierten Verzögerungen, die nicht vom Förderungswerber zu verantworten sind, die Fristen gemäß § 8 Abs 3 erstreckt werden. Unvorhersehbare und für den Förderungswerber unabwendbare Umstände sollen nicht dazu führen, dass eine Förderung wegen Fristablaufs verwirkt wird oder zurückgefordert werden kann.

§ 13 Förderungsvertrag

In **§ 13 Z 1** sollten die Worte „oder unvollständig unterrichtet“ ersatzlos gestrichen werden.

In **§ 13 Z 2** sollte auf ein „grobes Verschulden“ abgestellt werden.

In **§ 13 Z 3** sollte das Wort „unverzüglich“ ersatzlos gestrichen werden.

In **§ 13 Z 4** sollte wiederum auf ein „grobes Verschulden“ abgestellt werden.

§ 13 Z 5

Eine Doppelförderung für Biomasseprojekte ist zu vermeiden. Dieser Absatz ist demnach zu streichen, um eine klare Abgrenzung zur UFI zu erreichen